

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (07.07.2025 – 10.08.2025) gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Kreispolizeibehörde Warendorf 07.07.2025	1	Seitens der Polizei Warendorf bestehen hinsichtlich der genannten Baumaßnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) 07.07.2025		Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
3	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster 07.07.2025		Es werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.
4	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf 07.07.2025		Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Keine Abwägung erforderlich.
5	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen 07.07.2025		Es werden zum Bauleitplanverfahren weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.
6	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas 08.07.2025		In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster eine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.

7	Stadt Ennigerloh: Bauleitplanung 11.07.2025		Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 BauGB werden von der Stadt Ennigerloh keine Anregungen vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.
8	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) 16.07.2025		Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Keine Abwägung erforderlich.
9	Feuer- und Rettungswache Stadt Beckum 16.07.2025	9.1	Zu dem Vorhaben wird gemäß § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wie folgt Stellung genommen. <u>Vorbemerkung</u> Grundlage der Beurteilung sind die eingereichten Pläne der Stadt Beckum vom 05.06.2025 mit Eingangsvermerk der Brandschutzdienststelle vom 10.07.2025. <u>Beurteilung</u> Es wird von hier zugestimmt, die eingereichten Pläne voll inhaltlich umzusetzen, wenn folgende Auflagen und Bemerkungen beachtet werden: <u>1. Auflage:</u> Für das ausgewiesene Gebiet ist gemäß Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) eine Löschwassermenge von 96 Kubikmeter/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. (§§ 4 und 14 BauO NRW 2018)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
		9.2	<u>2. Auflage:</u> Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in Abständen von höchstens 150 Meter entsprechend des DVGW Merkblattes W 331, gemessen an der Straßenachse, zu installieren. Nähere Einzelheiten sind mit dem örtlichen Wasserversorger abzustimmen. (§§ 4 und 14 BauO NRW 2018)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
		9.3	<u>3. Auflage:</u> Vor allen Gebäuden, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegt, muss vor den Gebäuden die Straße auf einer Länge von 11,00 Meter mindestens 3,50 Meter breit und auf der gebäudeabgewandten Seite ein 2,00 Meter breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein, oder es ist eine Straßenbreite von 5,50 Meter vorzusehen.	Die Hinweise der Feuerwehr werden inhaltlich nachvollzogen und als erforderlich erachtet, um den zweiten Rettungsweg sowie den Einsatz der Feuerwehr im Gefahrenfall sicherzustellen. Die Hinweise werden vollständig berücksichtigt und in die Planung übernommen. Entsprechende zeichnerische Festsetzungen zur Sicherstellung der erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen sowie der notwendigen Straßen- und Streifenbreiten werden im Bebauungsplan aufgenommen.

			Alternativ ist auf den jeweiligen Grundstücken eine Aufstellfläche für Hubretungsfahrzeuge zu berücksichtigen. (§ 33 Absatz 3 BauO NRW 2018 in Verbindung mit Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)	
10	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15		Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte im Sinne des § 125 Absatz 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der oben genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 74 „An der Steinbruchallee“ der Stadt Beckum bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind (siehe Anlage 1 zur Abwägung). Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Es wird davon ausgegangen, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (zum Beispiel im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

			den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und gegebenenfalls mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de. Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.	
11	Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW 21.07.2025		Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener Bergwerksfelder, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. <u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen.	Keine Abwägung erforderlich.
12	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster 21.07.2025		Grundsätzlich werden hinsichtlich der Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten keine Bedenken erhoben. Durch die konkreten Planungen rücken allerdings schutzbedürftige Wohnnutzungen an bestehende gewerbliche Nutzungen heran. Die bereits ansässigen Betriebe sollten durch die Planungen weder in Ihrem Bestand noch in Ihren	Die Belange der ansässigen Gewerbebetriebe wurden im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Durch die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten werden die bestehenden Betriebe in ihrem Bestand nicht eingeschränkt und ihr Bestandsschutz bleibt unberührt.

			gewerblichen Entwicklungsoptionen eingeschränkt werden. Bei potenziellen Konflikten sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen der Gewerbebetriebe umgesetzt werden.	Mögliche Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchungen geprüft. Auf dieser Grundlage sind im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen worden, um Lärmkonflikte zwischen Gewerbe und Wohnen zu bewältigen. Der Stadt Beckum sind keine Erweiterungsabsichten von benachbarten Gewerbebetrieben bekannt. In der Gesamtabwägung überwiegt das städtebauliche Ziel der Stadt Beckum, im Plangebiet neuen Wohnraum zu schaffen, den möglichen Belang der angrenzenden Gewerbebetriebe, sämtliche unkonkreten Entwicklungsoptionen zu sichern. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sind im Bebauungsplan vorgesehen. Eine unverhältnismäßige Einschränkung der gewerblichen Nutzungen erfolgt alleine dadurch nicht, dass bereits heute im Bereich der Neubeckumer Straße eine Gemengelage mit vorhandenen Wohnnutzungen vorliegt.
13	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) 22.07.2025		Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise: <u>Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten</u> Die Belange der Starkregenvorsorge wurden thematisiert und sollten auch im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden. <u>Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz</u> Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz unter anderem durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
14	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland 24.07.2025		Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
15	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster 30.07.2025		In unmittelbarer Nähe des Plangebiets sind keine ortsfesten paläontologischen Bodendenkmäler eingetragen. Jedoch gibt es in direkter und näherer Umgebung Hinweise auf eine besondere Fossilführung (vermutete Bodendenkmäler). Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Jedoch stehen die Gesteine im Planungsgebiet sehr oberflächennah an, wie Daten aus Bohrungen darlegen. Bei Erdarbeiten muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im Bebauungsplanentwurf wird ein Hinweis ergänzt, dass der LWL, Archäologie für Westfalen, über den Beginn der Erschließungsarbeiten frühzeitig zu informieren ist.

			Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Kreidezeit (Ammoniten, Muscheln, Seeigel, Schwämme, etc.) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§ 16 DSchG NRW). Darüber hinaus ist vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.	
16	Kreis Warendorf - Der Landrat 05.08.2025	16.1	<u>Amt 61 Amt für Planung und Naturschutz</u> Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus naturschutz-rechtlicher Sicht nicht. Die artenschutzrechtlichen Belange befinden sich zurzeit in Abstimmung und sind im weiteren Verfahren abschließend zu klären. Weitere naturschutzrechtlich relevante Aussagen (Umweltbericht, Eingriffsregelung) sind im weiteren Verfahren noch zu ergänzen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Warendorfer Modell 2025 für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu verwenden ist. Eine Vorabstimmung mit der UNB wird empfohlen, da sich Teile des Geltungsbereichs innerhalb der rekultivierungspflichtigen Flächen des planfestgestellten Steinbruchs Beckum Nord liegen. Eine abschließende naturschutzrechtliche Stellungnahme ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen noch nicht möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wie auch der Umweltbericht wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet.
		16.2	<u>Amt 63 Sachgebiet Immissionsschutz</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der Bauleitplanung folgende Bedenken beziehungsweise Anregungen vorgetragen: Unter Ziffer 7.10 (Immissionsschutz) im Begründungstext wird ausgeführt, dass wir als betroffene Stelle ausdrücklich gebeten werden, insbesondere zu den aufgeführten Schallschutzmaßnahmen an der künftigen Wohnnutzung Stellung zu beziehen. Im Schallgutachte der NTS Ingenieurgesellschaft vom 30.06.2025 wird maßgeblich für die geplante Wohnnutzung (WA- Gebiet) im Süd-Westen des Plangebietes eine Richtwertüberschreitung gem. TA Lärm durch die angrenzenden Gewerbebetriebe prognostiziert. Vom Gutachter werden verschiedene Lösungsansätze zum Schallschutz vorgeschlagen und zur Diskussion gestellt. Zunächst weise ich auf die Rechtsprechung des BVerwG v. 29.11.2012- 4 C 8/11 hin. Leitsatz: Das Rücksichtnahmegebot des § 15 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 BauNVO eröffnet im Anwendungsbereich der TA Lärm nicht die Möglichkeit, der durch einen Gewerbebetrieb verursachten Überschreitung der Außen-	Die vorgetragenen Hinweise und Bedenken zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus („Bau-Turbo“) wurde § 9 Absatz 1 BauGB um Nr. 23a ergänzt. Danach können im Bebauungsplan abweichende Immissionswerte beziehungsweise immissionsschutzbezogene Festsetzungen getroffen werden, wenn dies städtebaulich erforderlich und fachlich begründbar ist. Für das vorliegende Plangebiet wird diese Möglichkeit in Teilbereichen gezielt genutzt, um eine städtebaulich sinnvolle und nachverdichtungsorientierte Wohnnutzung in innerstädtischer Lage zu ermöglichen. Die Festsetzungen erlauben daher im südwestlichen Randbereich leicht erhöhte Immissionsrichtwerte (einem Mischgebiet entsprechend), die durch geeignete bauliche und gestalterische Maßnahmen (passivbauliche Schallschutzmaßnahmen) eingehalten werden können. Durch die neue Gesetzeslage ist es zulässig, im Einzelfall von den strikten Vorgaben der TA Lärm abzuweichen, sofern dies planerisch begründet ist. Die bestehenden gewerblichen Anlagen behalten ihre Rechtssicherheit; gleichzeitig wird die Entwicklung eines nachfragegerechten Wohnungsangebotes ermöglicht. Die Planung nutzt damit genau den Regelungszweck des § 9 Absatz 1 Nr. 23a BauGB.

		Immissionsrichtwerte bei einem Wohnbauvorhaben durch Anordnung von passiven Lärmschutz zu begegnen. Das heißt zunächst, dass bei Gewerbelärm kein Einsatz passiver Lärmschutzmaßnahmen zum Tragen kommt. Den vorgeschlagenen Doppelfassaden oder Prallscheiben kann daher nicht zugestimmt werden. Die Wirkung der Prallscheiben erfolgt in vollem Umfang nur, wenn der Lärm senkrecht auf die Front trifft. Da bei der vorgelegten Planung maßgebliche Schallquellen nördlich (Spedition) und südlich (Neubeckumer Straße) liegen, wirken diese Prallscheiben nur bedingt, sind auch nur in einem Abstand > 50 Zentimeter vor den Fenstern TA Lärm konform. Es können nur TA-Lärm konforme Fensterlösungen als passiver Lärmschutz akzeptiert werden. Sofern zwingend die Wohnnutzung bis an das Gewerbegebiet herangeführt werden muss (dem Trennungsgebot gemäß § 50 BImSchG ist Vorrang einzuräumen), wird von hier ein geschlossener Gebäuderiegel zur Abschirmung der übrigen Wohnnutzung favorisiert. An der Westfassade des Gebäuderiegels ist festzusetzen, dass dort keine offenbare Fenster von schutzbedürftigen Räumen eingerichtet werden dürfen und schallgedämmte Lüftungen vorzusehen sind. Durch einen Gebäuderiegel kann dann unter Umständen auf die passiven Schallschutzmaßnahmen in der 2. und 3. Zeile verzichtet werden. Diese Riegelbebauung ist zeitlich über Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 2 BauGB so abzusichern, dass sie zeitlich vor der Wohnbebauung mit Richtwertüberschreitungen entsteht. Unter Umständen kann bei einer Errichtung eines geschlossenen Gebäuderiegels auch auf die geplante Lärmschutzwand an der Tankstelle verzichtet werden. Bei der weiteren Planung sollte auch die Entwicklung der angrenzenden gewerblichen Betriebe Berücksichtigung finden. Insbesondere der Betrieb Ruploh hat Potential, sich in Richtung der geplanten Wohnnutzung mit seiner Spedition zu entwickeln.	Der vom Kreis geforderte geschlossene Gebäuderiegel würde das zugrunde liegende städtebauliche Konzept konterkarieren, in die Grundstückszuschnitte der vorgesehenen Baukörper eingreifen und die Baufreiheit der Bauherrschaft erheblich einschränken. Angesichts der neuen Möglichkeit, abweichende Lärmbewertungen vorzunehmen, ist ein solcher Gebäuderiegel nicht erforderlich, um gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen. Die Entwicklungsperspektiven der angrenzenden Gewerbebetriebe wurden im Schallgutachten betrachtet. Durch die abweichenden Immissionsfestsetzungen wird gewährleistet, dass die Betriebe in ihrem Bestand nicht eingeschränkt werden und keine unzumutbaren Immissionskonflikte entstehen. Die Planung trägt damit sowohl den Belangen der Wohnbevölkerung als auch der gewerblichen Nachbarschaft Rechnung. Der Hinweis der Immissionsschutzbehörde, wonach nach der früheren Rechtsprechung passive Maßnahmen bei Gewerbelärm unzulässig seien, ist unter der neuen Rechtslage neu zu bewerten. Durch § 9 Absatz 1 Nr. 23a BauGB können zu Wohnzwecken bestimmte Gebiete ausnahmsweise ausgewiesen werden, obwohl die Immissionsrichtwerte für Wohngebiete nach TA Lärm überschritten werden. Damit besteht erstmals ein ausdrücklicher Planungsspielraum, passive Maßnahmen in die Gesamtlösung einzubeziehen. Dies entspricht der Systematik der neuen Vorschrift und ist nicht mit der alten Rechtslage gleichzusetzen. Die Bedenken des Kreises werden berücksichtigt, führen jedoch aufgrund der neuen planungsrechtlichen Möglichkeiten des § 9 Absatz 1 Nr. 23a BauGB nicht zur Änderung der Planung. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden so gestaltet, dass unter Nutzung der zulässigen Abweichungen immissionsschutzfachlich begründete und abwägungsgerechte Wohnverhältnisse geschaffen werden können. Eine verpflichtende Gebäuderiegel-Lösung oder der Ausschluss bestimmter passiver Lärmschutzmaßnahmen ist nicht erforderlich.
	16.3	<u>Amt 66 Amt für Umweltschutz und Straßenbau - Untere Wasserbehörde - Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer:</u> Nach Prüfung der Unterlagen bestehen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf. Das Niederschlagswasser soll gedrosselt in den nordwestlich gelegenen Rattbach eingeleitet werden. In der unmittelbar an das Plangebiet grenzenden Fläche des zukünftigen Stadtteilparks soll der erforderliche Retentionsraum geschaffen werden. Derzeit liegen hierfür keine genehmigungsfähigen Anträge vor.	Die notwendigen wasserwirtschaftlichen Nachweise – insbesondere zur Ausführungsplanung des Rattbachs sowie zur Einleitmenge und Rückhaltung – werden im Zuge der weiteren Planung erbracht und dem Genehmigungsverfahren zugeführt. Dem Bebauungsplan liegt eine zwischen der Unteren Wasserbehörde, dem für die Rekultivierungsplanung zuständigen Abgrabungsunternehmen sowie der Stadt Beckum abgestimmte entwässerungstechnische Konzeption zugrunde, mit dem die Erschließung gewährleistet wird.

			Der Rattbach ist zunächst im Rahmen der Rekultivierung der Abgrabungsfläche Steinbruch Dyckerhoff Nord wiederherzustellen und naturnah zu gestalten. Im Anschluss ist die gewässerverträgliche Einleitung nachzuweisen (Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers), auf dessen Basis die erforderliche Rückhaltung und gegebenenfalls Vorreinigung zu ermitteln ist. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung nicht gesichert. Ich weise außerdem darauf hin, dass das im Rahmen der Rekultivierung geplante Kleingewässer nicht der Sicherstellung der Siedlungswasserwirtschaft in Form eines Regenrückhaltebeckens gemäß § 60 Absatz 1 WHG dient.	
		16.4	<u>Amt 66 Amt für Umweltschutz und Straßenbau - Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.	Keine Abwägung erforderlich.
		16.5	<u>Amt 66 Amt für Umweltschutz und Straßenbau - Abteilung Straßenbau - Kreisstraßen:</u> Der vorliegenden Planung wird grundsätzlich zugestimmt. Im weiteren Verfahren muss der erforderliche Linksabbiegestraße (Siehe Endbericht Verkehrsuntersuchung) im Zuge der Erschließungsplanung mit geplant und mit dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz und Straßenbau abgestimmt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Abstimmung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.
17	Wasserversorgung Beckum GmbH 05.08.2025	17.1	Im Randbereich des Plangebietes, an der nördlichen und der westlichen Kante in dem Feldweg liegt die Hauptwasserleitung mit einem parallel laufenden Steuerkabel, von der Aabachtalsperre kommend, über Wadersloh nach Beckum zu der Behälterstation an der Neubeckumer Straße (siehe Anlage 2 zur Abwägung). Diese Leitung ist in den Unterlagen durch die Wohnbebauung in ihrer Lage auf einer Länge von circa 350 Metern gefährdet. Eine Umlegung ist im Vorfeld erforderlich und ein Ausbau der Altleitung notwendig. Diesbezüglich stehen wir bereits mit der Stadt Beckum und den Fachabteilungen im Austausch, da Umfang, Bauabschnitte, Zeitpunkt und Kostenteilung zu regeln sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		17.2	Die Erschließung des Baugebiets kann von der Oelder Straße und der Neubeckumer Straße aus erfolgen. Die Löschwasserbereitstellung aus dem Trinkwasserleitungsnetz kann bei einer beidseitigen Einbindung der Leitungssache Oelder Straße bis zur Neubeckumer Straße mit 96 Kubikmeter/Stunde für den Grundschutz erfolgen. Bei Teilerschließung sind übergangsweise deutlich geringere Mengen zu erzielen, über die ortsüblichen Unterflurhydranten im Umkreis von 300 Metern an einem Tag mit mittleren Verbrauch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung im weiteren Verfahren im Zuge der Erschließungsplanung wird erfolgen.

		17.3	Die Trinkwasserleitungen und Hausanschlüsse bitten wir nicht mit Baumpflanzungen oder Baumscheiben zu überplanen, um die Trinkwasserleitungen nicht zu gefährden und die Zugänglichkeit zu wahren. Eventuelle Bau- und Schutzmaßnahmen (für Bäume und Leitungen) sind in dem Markblatt Nr. 939 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV Nr. 939) beziehungsweise mit gleichen Wortlaut in der DVGW GW 125 beschrieben. Die Rohrgrabenbreite und deren Trasse sollte insgesamt so gewählt werden, dass die schnelle Zugänglichkeit bei Schachtungen einschließlich der Arbeitssicherheit gewahrt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		17.4	In Punkt 10 „Hinweise“ wird der Bau von Zisternen angeregt. Diese könnten auch für Gartenbewässerung genutzt werden und würden somit zur sinnvollen Wassernutzung beitragen.	Keine Abwägung erforderlich.
18	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH) 06.08.2025		Zu dem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist. Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.	Keine Abwägung erforderlich.
19	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld 08.08.2025		Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „An der Steinbruchallee“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, vorwiegend städtische Flächen im Ortsteil Beckum in Wohnbauflächen umzuwandeln. Die geplante Erschließung erfolgt über eine Neuanbindung im Zuge der K 46 (Oelder Straße), mit gleichzeitiger Anlegung eines Aufstellbereiches für Linksabbieger in das zukünftige Wohngebiet. Im Rahmen der Aufstellung wurden die bestehenden sowie die planbedingt zu erwartenden Verkehrsbelastungen an den umliegenden Knotenpunkten untersucht und zusammenfassend als leistungsfähig bewertet. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden seitens Straßen NRW keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesstraße weise ich darauf hin, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der B 58 nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
20	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung) 08.08.2025		Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 Absatz 1 und 3 Absatz 1 BauGB keine Anregungen vor.	Keine Abwägung erforderlich.

21	Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB) 08.08.2025		Aus versorgungstechnischer Sicht bitten wir um Bereitstellung von Flächen zur Errichtung der Versorgungsanlagen im Geltungsbereich. Wie in beigefügter Planunterlage (Anlage 3 zur Abwägung) skizziert bitten wir für die Errichtung der stromtechnischen Versorgungsanlagen im südlichen Abschnitt auf dem Grundstück der geplanten Kita eine Fläche von 5 Meter x 3 Meter (Trafostation Ortsnetzstation (ONS)) bereitzustellen. Bitte den gleichen Flächenbedarf für den nördlichen Bereich des Gebietes für die Errichtung einer 2. Trafostation ONS vorhalten. Weiterhin bitten wir um Vorhaltung von Bedarfsflächen für mögliche Wärmeversorgungsanlagen im Geltungsbereich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Energieversorgung Beckum wurden Flächen zur Errichtung der Versorgungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.
----	---	--	--	--

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (09.03.2026 – 10.04.2026) gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
22	PLEdoc GmbH 09.03.2026		Wir teilen Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer beziehungsweise Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan (Anlage 4 zur Abwägung) markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Keine Abwägung erforderlich.
23	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinhäusen 09.03.2026		Zu Ihrem Vorhaben haben wir keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.

24	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf 09.03.2026		Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Keine Abwägung erforderlich.
25	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 09.03.2026		Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
26	Kreispolizeibehörde Warendorf 10.03.2026		Bezüglich Ihrer Anfrage wegen Stellungnahme kann ich Ihnen von hier aus mitteilen, dass seitens der Polizei Warendorf hinsichtlich der genannten Baumaßnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.	Keine Abwägung erforderlich.
27	Stadt Ennigerloh 13.03.2026		Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4 Absatz 2 BauGB werden seitens der Stadt Ennigerloh keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.
28	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas 17.03.2026		In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die oben genannte Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-munester@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich.
29	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld 19.03.2026		Mit der Aufstellung des oben angeführten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, vorwiegend städtische Flächen im Ortsteil Beckum in Wohnbauflächen umzuwandeln. Die geplante Erschließung erfolgt über eine Neuansbindung im Zuge der K 46 (Oelder Straße), mit gleichzeitiger Anlegung eines Aufstellbereiches für Linksabbieger in das zukünftige Wohngebiet. Im Rahmen der Aufstellung wurden die bestehenden sowie die planbedingt zu erwartenden Verkehrsbelastungen an den umliegenden Knotenpunkten untersucht und zusammenfassend als leistungsfähig bewertet. Zur Aufstellung des oben angeführten Bebauungsplanes werden seitens Straßenbau NRW keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Hinweis:	Keine Abwägung erforderlich.

			Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesstraße weise ich darauf hin, dass evtl. Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der B 58 nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.	
30	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster 20.03.2026		Unsere Stellungnahme vom 30.07.2025 hat weiterhin Bestand. <u>Stellungnahme vom 30.07.2026:</u> In unmittelbarer Nähe des Plangebiets sind keine ortsfesten paläontologischen Bodendenkmäler eingetragen. Jedoch gibt es in direkter und näherer Umgebung Hinweise auf eine besondere Fossilführung (vermutete Bodendenkmäler). Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Jedoch stehen die Gesteine im Planungsgebiet sehr oberflächennah an, wie Daten aus Bohrungen darlegen. Bei Erdarbeiten muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Kreidezeit (Ammoniten, Muscheln, Seeigel, Schwämme, etc.) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW). Darüber hinaus ist vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.	Der Stellungnahme wurde bereits teilweise gefolgt. Im Bebauungsplanentwurf wurde ein Hinweis ergänzt, dass der LWL, Archäologie für Westfalen, über den Beginn der Erschließungsarbeiten frühzeitig zu informieren ist. Eine weitere Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.
31	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) 23.03.2026		Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Keine Abwägung erforderlich.
32	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) 23.03.2026		Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren keine Anmerkungen. Bitte beachten Sie jedoch, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist. Des Weiteren verweisen wir auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025. Diese ist hier einsehbar: https://www.bezregmuenster.de/system/files/media/document/file/54_rundverfuegung_br_ms_23_10_2025.pdf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

33	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der oben genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 74 An der Steinbruchallee in Beckum bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind (siehe Anlage 1 zur Abwägung). Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.
----	---	--	---

			Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de. Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.	
34	Wasserversorgung Beckum GmbH 31.03.2026	34.1	Wir verweisen auf unsere bisherigen Gespräche und Stellungnahmen in diesem Planverfahren aus den Jahren 2025 und 2026. Stellungnahme vom 05.08.2025 im Folgenden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		34.2	Im Randbereich des Plangebietes, an der nördlichen und der westlichen Kante in dem Feldweg liegt die Hauptwasserleitung mit einem parallel laufenden Steuerkabel, von der Aabachtalsperre kommend, über Wadersloh nach Beckum zu der Behälterstation an der Neubeckumer Straße (siehe Anlage 2 zur Abwägung). Diese Leitung ist in den Unterlagen durch die Wohnbebauung in ihrer Lage auf einer Länge von circa 350 Metern gefährdet. Eine Umlegung ist im Vorfeld erforderlich und ein Ausbau der Altleitung notwendig. Diesbezüglich stehen wir bereits mit der Stadt Beckum und den Fachabteilungen im Austausch, da Umfang, Bauabschnitte, Zeitpunkt und Kostenteilung zu regeln sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung im weiteren Verfahren im Zuge der Erschließungsplanung wird erfolgen.
		34.3	Die Erschließung des Baugebiets kann von der Oelder Straße und der Neubeckumer Straße aus erfolgen. Die Löschwasserbereitstellung aus dem Trinkwasserleitungsnetz kann bei einer beidseitigen Einbindung der Leitungssache Oelder Straße bis zur Neubeckumer Straße mit 96 Kubikmeter/Stunde für den Grundschutz erfolgen. Bei Teilerschließung sind übergangsweise deutlich geringere Mengen zu erzielen, über die ortsüblichen Unterflurhydranten im Umkreis von 300 Metern an einem Tag mit mittleren Verbrauch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
		34.4	Die Trinkwasserleitungen und Hausanschlüsse bitten wir nicht mit Baumpflanzungen oder Baumscheiben zu überplanen, um die Trinkwasserleitungen nicht zu gefährden und die Zugänglichkeit zu wahren. Eventuelle Bau- und Schutzmaßnahmen (für Bäume und Leitungen) sind in dem Markblatt Nr. 939 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV Nr. 939) beziehungsweise mit gleichen Wortlaut in der DVGW GW 125 beschrieben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

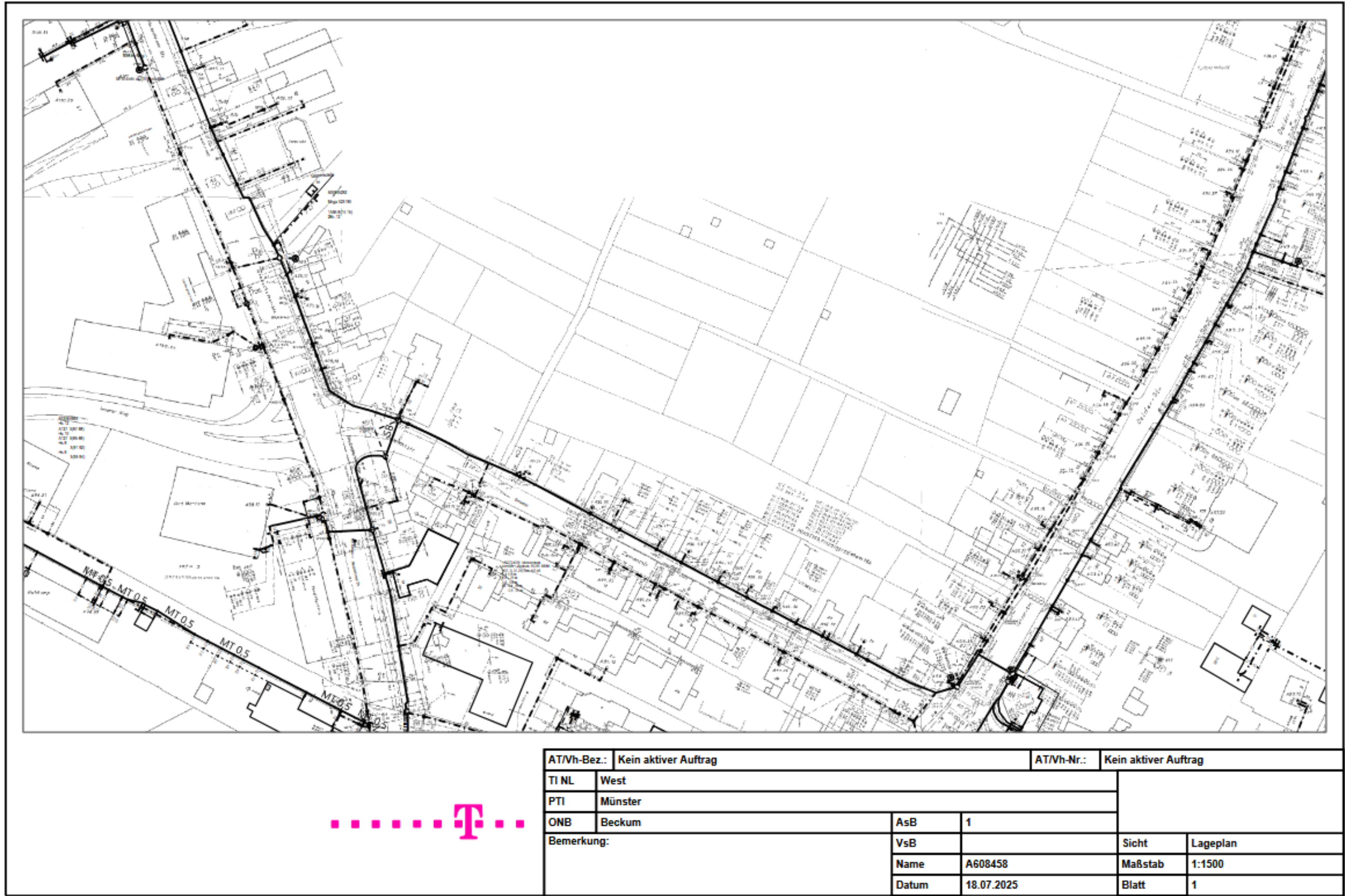
			Die Rohrgrabenbreite und deren Trasse sollte insgesamt so gewählt werden, dass die schnelle Zugänglichkeit bei Schachtungen einschließlich der Arbeitssicherheit gewahrt wird.	
		34.5	In Punkt 10 „Hinweise“ wird der Bau von Zisternen angeregt. Diese könnten auch für Gartenbewässerung mit genutzt werden und würden somit zur sinnvollen Wassernutzung beitragen.	Keine Abwägung erforderlich.
35	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb 01.04.2026		Zu diesem Verfahren gebe ich folgenden Hinweis zum Baugrund: Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Der Hinweis ist bereits in den Planunterlagen aufgeführt. Eine Änderung ist nicht notwendig. Keine Abwägung erforderlich.
36	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster 02.04.2026		Wie wir bereits im bisherigen Verfahren vorgetragen haben, erheben wir grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten. Das städtebauliche Ziel, Wohnraumbedarfe zu decken begrüßen wir, auch vor dem Hintergrund, dass Wohnraum für Fachkräfte immer mehr zu einem Standortfaktor für Kommunen wird. Wir weisen erneut darauf hin, dass durch die konkreten Planungen allerdings schutzbedürftige Wohnnutzungen an bestehende gewerbliche Nutzungen heranrücken. Die gewerblichen Nutzungen sind momentan anscheinend nicht über Bebauungspläne planungsrechtlich gesichert. Angesichts der festgestellten Konflikte zwischen Wohnen und Gewerbe- sowie Verkehrslärm sollen zur Konfliktbewältigung, die durch den Gesetzgeber neu geschaffenen Möglichkeiten des sogenannten Bau-Turbos angewendet werden. Dazu werden Abweichungen von der TA-Lärm vorgenommen und für Teile des Planareals Richtwerte analog zu einem Mischgebiet festgesetzt. Wir sehen die neuen Rahmenbedingungen kritisch, da in unserer Wahrnehmung Betriebe, die ihren Standort in einem faktischen Gewerbegebiet haben, in ihren gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden können. Alternative Konfliktlösungen wurden aus Kostengründen bzw. städtebaulichen Erwägungen nicht in Betracht gezogen. Auch angesichts der neuen Rahmenbedingungen wiederholen wir unsere Forderung, dass die bereits ansässigen Betriebe durch die Planungen weder in Ihrem Bestand noch in Ihren gewerblichen Entwicklungsoptionen eingeschränkt werden sollten. Wir gehen davon aus, dass Sie die im Rahmen der Gewerbelärmuntersuchung genannten Unternehmen informiert und über mögliche Konsequenzen informiert haben. Bei potenziellen Konflikten sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen der Gewerbebetriebe individuell mit den Unternehmen besprochen werden, um Lösungen zu finden.	Die Stadt Beckum verkennt nicht, dass durch die Planung schutzbedürftige Wohnnutzungen näher an bestehende gewerbliche Nutzungen heranrücken. Gleichzeitig verfolgt die Stadt das städtebauliche Ziel, dringend benötigten Wohnraum in integrierter Lage bereitzustellen und die Innenentwicklung zu stärken. Die Belange des Immissionsschutzes sowie die Interessen der ansässigen Gewerbebetriebe wurden im Rahmen der Bauleitplanung umfassend geprüft und in die Abwägung eingestellt. Zur Bewertung der gewerblichen und verkehrlichen Geräuscheinwirkungen wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Untersuchung berücksichtigt die vorhandene Gemengelagensituation entlang der Neubeckumer Straße, die bereits heute durch ein Nebeneinander von Wohnnutzungen und gewerblichen Nutzungen geprägt ist. Die Anwendung der durch das Wohnungsbaubeschleunigungsgesetz 2025 eröffneten Möglichkeiten zur Bewältigung von Lärmkonflikten erfolgt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die Möglichkeit, in begründeten Fällen von den Richtwerten der TA Lärm abzuweichen, dient insbesondere der städtebaulich sinnvollen Weiterentwicklung gewachsener Siedlungsbereiche sowie der Förderung der Innenentwicklung und Nachverdichtung. Die im Bebauungsplan zugrunde gelegten Schutzansprüche orientieren sich in Teilbereichen an den Maßstäben eines Mischgebiets, um der bestehenden städtebaulichen Situation angemessen Rechnung zu tragen. Eine unzumutbare Einschränkung bestehender gewerblicher Nutzungen ergibt sich hieraus nicht. Der genehmigte Bestand und die zulässige Nutzung der vorhandenen Betriebe bleiben unberührt. Konkrete Erweiterungsabsichten, die durch die Planung beeinträchtigt würden, sind der Stadt Beckum nicht bekannt. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung sind die bestehenden Nutzungen und konkret erkennbaren Entwicklungsperspektiven zu berücksichtigen; ein Anspruch auf uneingeschränkte Sicherung sämtlicher möglicher zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten besteht jedoch nicht. Die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigten Betriebe wurden durch den Gutachter in die Bestandsaufnahme einbezogen. Soweit im Einzelfall zukünftig

			Wir empfehlen darüber hinaus in Erwägung zu ziehen den offensichtlich nicht über einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesicherten Bereich nordöstlich der Neubeckumer Straße im Sinne einer städtebaulichen Steuerung durch ein Bauleitplanverfahren planungsrechtlich für die zukünftige Entwicklung abzusichern.	immissionsschutzrechtliche Fragestellungen auftreten, sind diese auf Ebene nachfolgender Genehmigungs- oder Abstimmungsverfahren zu behandeln. Der Hinweis auf eine mögliche planungsrechtliche Sicherung der nordöstlich der Neubeckumer Straße gelegenen gewerblich geprägten Bereiche wird zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Aufstellung eines ergänzenden Bebauungsplans besteht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens jedoch nicht. In der Gesamtabwägung hält die Stadt Beckum an der Planung fest. Den Belangen der gewerblichen Nutzungen wird durch die gutachterliche Untersuchung sowie die Berücksichtigung der bestehenden Gemengelagensituation angemessen Rechnung getragen. Die Stellungnahme der Handwerkskammer Münster wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.
37	Kreis Warendorf - Der Landrat 08.04.2026	37.1	<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. g. Bauleitplanung keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.
		37.2	<u>Amt für Planung und Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde UNB)</u> Gegen die Planung bestehen keine naturschutzrechtlichen Bedenken unter Berücksichtigung nach-folgender Anregungen und Hinweise: Die CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen) für Fledermäuse wurden anhand einer worst-case Betrachtung festgelegt. Im Bebauungsplan ist unter Pkt. 7 angegeben, dass eine Reduzierung des Umfangs möglich ist, sofern diese gutachterlich bescheinigt wird. Dies ist dann möglich, wenn in den Festsetzungen im Bebauungsplan die Anzahl der Kästen als Maximum angegeben wird und eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme der UNB zur Abstimmung vorgelegt wird. Entsprechend wird angeregt, die Anzahl der Kästen unter Pkt. 7 als Maximum anzugeben. Der Nachweis über fachgerechte Installation sowie Lage und Anzahl der Kästen sind der UNB unaufgefordert zukommen zu lassen. Im Bebauungsplan wird unter den Hinweisen ausgeführt, dass Gehölze auch außerhalb des in § 39 BNatSchG festgelegten Zeitraums gefällt werden dürfen, sofern keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen und die Untere Naturschutzbehörde (UNB) informiert wird. Es wird daher angeregt, den Hinweis im Bebauungsplan zu ergänzen. Es sollte klargestellt werden, dass für Gehölzrodungen (Hecken, Bäume außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen) außerhalb der zulässigen Zeiten neben der artenschutzrechtlichen Prüfung gegebenenfalls auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der UNB zu beantragen ist. Es wird angeregt, die Qualität der Grün- und Parkanlagen durch Konkretisierung der Grünfestsetzung durch bodenständige Laubgehölze zu sichern und	Die vorgeschlagenen Anregungen und Hinweise wurden im Rahmen der Abwägung geprüft und wie folgt berücksichtigt: Der Anregung, die Anzahl der CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen) im Bebauungsplan als Maximalwert festzusetzen, wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst. Die Möglichkeit einer Reduzierung bleibt unter dem Vorbehalt einer gutachterlichen Bestätigung und Abstimmung mit der UNB bestehen. Der Nachweis über fachgerechte Anbringung, Lage und Anzahl der Kästen wird der UNB unaufgefordert vorgelegt. Der Hinweis zur Ergänzung der Regelung für Gehölzrodungen außerhalb des nach § 39 BNatSchG zulässigen Zeitraums wird ebenfalls berücksichtigt. Der Hinweis wird entsprechend ergänzt. Der Anregung zur weitergehenden Konkretisierung der Grünfestsetzungen durch die verbindliche Vorgabe bodenständiger beziehungsweise heimischer Laubgehölze sowie einer Mindestanzahl entsprechender Pflanzungen wird nicht gefolgt. Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans werden bereits durch verbindliche Vorgaben zur Begrünung in den öffentlichen und privaten Bereichen sowie durch Festsetzungen zu Baumpflanzungen im Straßenraum und auf Stellplatzflächen gesichert. Eine weitergehende detaillierte Festsetzung der Gehölzarten und -anteile ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich. Der Anregung, zusätzliche Mindestanzahlen heimischer Laubbäume im Straßenraum oder auf Stellplatzflächen festzusetzen, wird insoweit Rechnung getragen, als entsprechende Pflanzgebote bereits Bestandteil der Planung sind. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ist pro 250,00 Quadratmeter Verkehrsfläche ein kleinkroniger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 0,16 Metern zu pflanzen. Zudem sind in den Baugebieten innerhalb ebenerdiger Stellplatzanlagen ein Baum je angefangener

			aufzuwerten. Denkbar wäre die Festsetzung einer Mindestanzahl von einheimischen Bäumen und Sträuchern. Dies würde sich dann auch positiv in der Eingriffsbewertung niederschlagen. Gleiches wäre auch bei Festsetzung einer Mindestanzahl von einheimischen Laubbäumen im Straßenraum oder im Bereich von Stellplätzen möglich. Vor dem Hintergrund, dass einige Baumaßnahmen nur nach Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung freigegeben werden können, wird darauf hingewiesen, dass auch im Weiteren die Informationen der ökologischen Baubegleitung unaufgefordert der UNB zuzuleiten sind.	sechs Stellplätze als hochstämmiger Laubbaum mit einer Vegetationsfläche von mindestens 2,00 x 3,00 Metern zu pflanzen und mit Ersatzverpflichtung dauerhaft zu unterhalten. Darüber hinausgehende Vorgaben werden nicht aufgenommen. Der Hinweis, dass Unterlagen der ökologischen Baubegleitung auch künftig unaufgefordert an die UNB zu übermitteln sind, wird berücksichtigt. In der Gesamtabwägung werden die Belange der UNB damit überwiegend berücksichtigt. Die Planung wurde entsprechend angepasst.
		37.3	<u>Amt für Umweltschutz und Straßenbau Untere Wasserbehörde - Wasserwirtschaft und Gewässer</u> Es bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
		37.4	<u>Amt für Umweltschutz und Straßenbau Untere Bodenschutzbehörde</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.	Keine Abwägung erforderlich.
38	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung) 10.04.2026		Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB folgende Anregungen vor: Wir haben Bedenken zur bestehenden Planung, weil die bereits im Schalltechnischen Gutachten zur ersten Beteiligung dargestellten potenziellen Konflikte nicht ausschließlich mit den damals vorgeschlagenen Maßnahmen gelöst werden sollen. Stattdessen bezieht man sich hier auch auf die neuen Möglichkeiten aus dem aktualisierten Schalltechnischen Gutachten, welches auch Maßnahmen nach den Regelungen des "Bauturbos" vorschlägt. Ob diese neuen möglichen Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, wird womöglich erst eine rechtliche Prüfung in vergleichbaren Fällen in den kommenden Jahren zeigen. Deshalb empfehlen wir als "sichere" Variante ausschließlich die ursprünglich vorgeschlagenen Maßnahmen wie Lärmschutzwände, Abstandsvergrößerung, usw., die nicht zu Lasten der bestehenden Betriebe gehen, zur Konfliktbewältigung in der Planung zu berücksichtigen. Außerdem regen wir an, die westlich der Neubeckumer Straße liegenden gewerblichen Nutzungen ebenfalls im Schalltechnischen Gutachten zu berücksichtigen.	Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Heranziehung der neuen gesetzlichen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung im Rahmen des sogenannten „Bauturbos“ werden zur Kenntnis genommen. Die schalltechnische Untersuchung wurde im Zuge des Verfahrens aktualisiert und berücksichtigt neben den bislang vorgesehenen passiven Schallschutzmaßnahmen auch die durch das Wohnungsbaubeschleunigungsgesetz 2025 eröffneten ergänzenden planungsrechtlichen Möglichkeiten. Die Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen erfolgt dabei nicht pauschal, sondern auf Grundlage der konkreten städtebaulichen Situation und unter fachgutachterlicher Begleitung. Die Möglichkeit, in begründeten Fällen von den Richtwerten der TA Lärm abzuweichen, dient ausdrücklich der Bewältigung von Lärmkonflikten in gewachsenen Siedlungsbereichen. Ziel des Gesetzgebers ist insbesondere die erleichterte Entwicklung innerstädtischer Brachflächen und Baulücken sowie die städtebaulich sinnvolle Weiterentwicklung ehemals gewerblich oder industriell geprägter Bereiche. Hierdurch sollen sowohl die Innenentwicklung gestärkt als auch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich vermieden werden. Vor diesem Hintergrund ist die Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Instrumente im vorliegenden Planverfahren städtebaulich sachgerecht und entspricht den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen.

				Die Anregung, ausschließlich die ursprünglich vorgeschlagenen Maßnahmen wie Lärmschutzwände oder größere Abstände vorzusehen, wird daher nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan verfolgt bewusst einen integrierten Ansatz zur Konfliktbewältigung, der sowohl klassische Schallschutzmaßnahmen als auch die neu geschaffenen gesetzlichen Handlungsspielräume berücksichtigt. Hierdurch kann eine flächensparende und städtebaulich sinnvolle Entwicklung des Plangebiets ermöglicht werden, ohne die Belange des Immissionsschutzes unangemessen zu beeinträchtigen. Hinsichtlich des Hinweises auf mögliche zukünftige gerichtliche Überprüfungen wird darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber mit § 216a BauGB ausdrücklich Regelungen geschaffen hat, um Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit den neuen Festsetzungsmöglichkeiten zu begegnen. Der Anregung, die westlich der Neubeckumer Straße gelegenen gewerblichen Nutzungen ebenfalls im schalltechnischen Gutachten zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt. Die schalltechnische Untersuchung erfasst die für das Plangebiet maßgeblichen gewerblichen Emissionsquellen. Die westlich der Neubeckumer Straße gelegenen Nutzungen liegen aufgrund der Entfernung, der dazwischenliegenden Verkehrsflächen sowie der bestehenden städtebaulichen Situation außerhalb des maßgeblichen Einwirkungsbereichs beziehungsweise führen nicht zu relevanten zusätzlichen Immissionsbeiträgen im Plangebiet. Eine ergänzende Untersuchung war daher fachgutachterlich nicht erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.
39	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland 10.04.2026		Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken. Im Planungsgebiet werden keine forstrechtlichen Belange berührt.	Keine Abwägung erforderlich.

Anlage 1 zur Abwägung





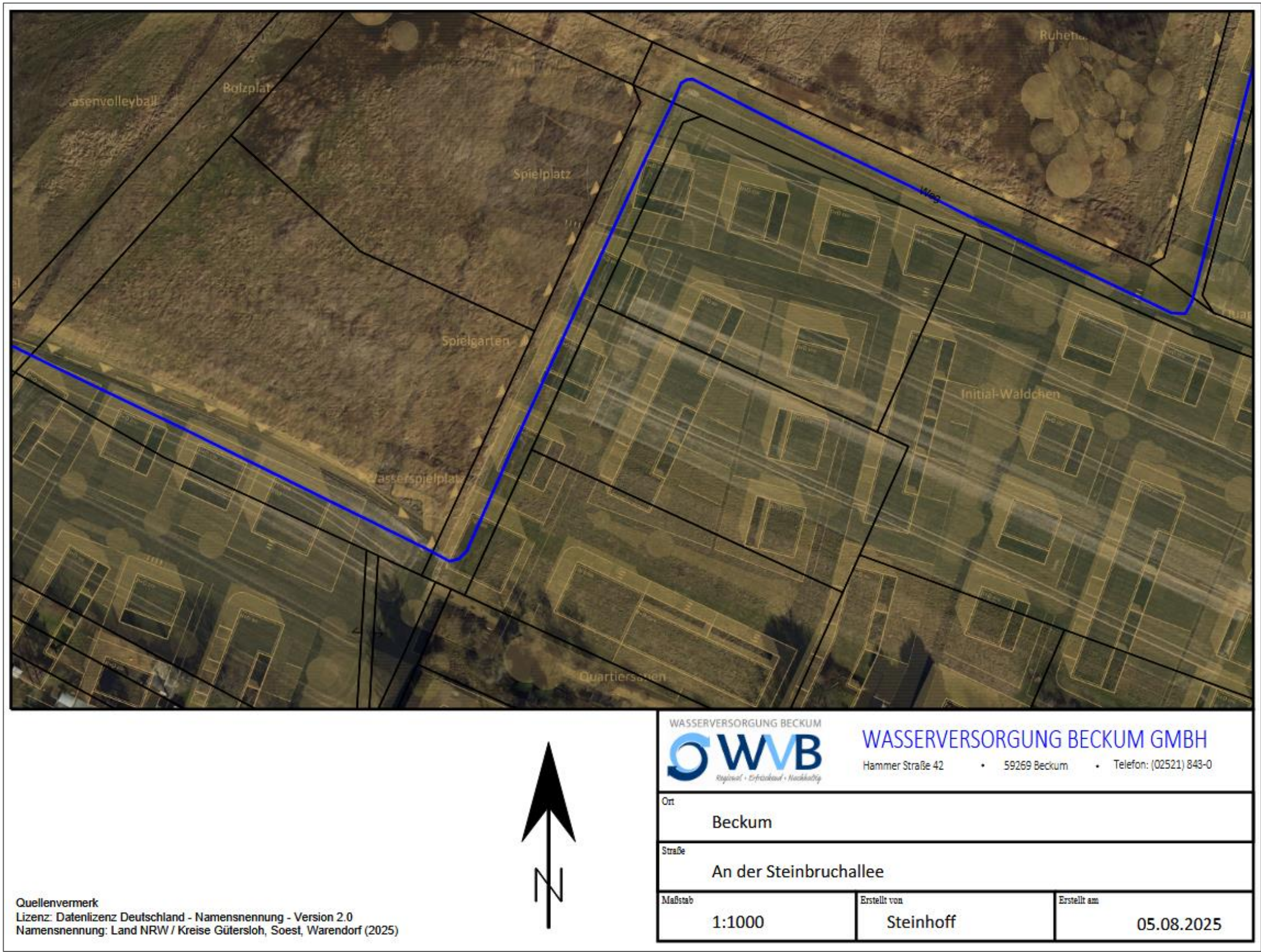
.....T.....

AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West		
PTI	Münster		
ONB	Beckum	AsB	1
Bemerkung:		VsB	Sicht Lageplan
		Name	A608458 Maßstab 1:750
		Datum	18.07.2025 Blatt 2



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West					
PTI	Münster					
ONB	Beckum	AsB	1			
Bemerkung:		VsB			Sicht	Lageplan
		Name	A608458		Maßstab	1:750
		Datum	18.07.2025		Blatt	3

Anlage 2 zur Abwägung



Anlage 3 zur Abwägung



Anlage 4 zur Abwägung

